

Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2013 vom 31.01.2013

Der Kreistag hat am 07.12.2012 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	152.099.557 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	156.398.967 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	4.299.410 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	149.739.759 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	151.319.005 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.579.246 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.213.848 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.230.470 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.016.622 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.170.085 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	574.217 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.595.868 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	156.123.692 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	156.123.692 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	2.016.622 Euro
zusammen auf	2.016.622 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 800.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 755.000 Euro

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	2.675.340 Euro
zusammen auf	2.675.340 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	1.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	6.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	1.960.260 Euro
zusammen auf	1.960.260 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	1.960.260 Euro
zusammen auf	1.960.260 Euro

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. S. 109) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 43,6 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 fällig.

Nachrichtlich: *Kreisumlageaufkommen 2012* 43.380.589 EUR
 Kreisumlageaufkommen 2013 46.806.844 EUR

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009	45.649.179,56 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	53.066.004,07 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	50.540.813,64 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	41.948.580,64 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	36.453.964,64 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	32.154.554,64 EUR

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in 3 Fällen zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 31.01.2013
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Hinweise

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 24.01.2013, Az.: 17 461 – LK AW/21a, die nach § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit den §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

II.

Der Haushaltsplan des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2013 liegt nach § 57 LKO in Verbindung mit § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom 14.02.2013 bis 22.02.2013 während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Zimmer 1.44, öffentlich aus:

III.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 31.01.2013
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat